

76. 1. Nach welchen Grundsätzen ist die dem Enteigneten gemäß §§ 137, 148 des preuß. Allg. Berggesetzes zu gewährende „vollständige Entschädigung“ zu bemessen? Ist § 8 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ergänzend anzuwenden?

2. Ist die Absicht des Enteigneten, durch seinen Sohn, einen Architekten, auf dem Grundstück eine Arbeiterkolonie zu errichten, auf die Bemessung der Entschädigung von Einfluß? Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse des Enteigneten.

II. Zivilsenat. Urf. v. 14. Juni 1921. i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. die Sache Rheinpreußen (Weil.). II 177/21.

I. Landgericht Cleve. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die Rechtsvorgänger der jetzigen Kläger, die Eheleute L., waren Eigentümer eines in der Gemarkung Essenberg gelegenen Grundstücks von 734,68 Ar Größe. Im Jahre 1891 haben die Eheleute L. diesen Grundbesitz gemäß § 135 A.B.G. der Beklagten für bergbauliche Zwecke abgetreten. Durch Beschluß des Bezirksausschusses in Düsseldorf und des

Oberbergamts in Bonn, bestätigt durch Ministerialbescheid vom 19. April 1892, wurde die den Grundeigentümern von der Beklagten zu gewährende Entschädigung auf 90 *M* für das *Ar*, im ganzen auf 65 529 *M* festgesetzt.

Die Enteigneten erhoben Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 69 471 *M*.

Das Landgericht ist zu einer Gesamtschadenssumme von 83 680 *M* gelangt und hat dementsprechend die Beklagte am 4. Juni 1904 zur Zahlung weiterer 18 151 *M* verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Klägern weitere 18 151 *M* zugesprochen. Ihre weitergehende Berufung sowie die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen. Die Revision beider Parteien hatte im wesentlichen keinen Erfolg. Nur wegen zweier kleinere Ansprüche der Kläger wurde aufgehoben und zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß bei Bemessung der in § 137 *ABG*. vorgesehenen Entschädigung die Vorschriften des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ergänzend anzuwenden seien. Diese Auffassung wird unter Berufung auf § 54 *Nr.* 2 *EnteignG.* von der Revision beider Parteien angegriffen. Die Kläger meinen, daß die Zugrundelegung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schadenserfaß zu einem für sie günstigeren Ergebnis führen würde. Die Beklagte erstrebt die Ausschaltung des § 10 *EnteignG.*, welcher besagt, daß die bisherige Verwendungsart bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Gelbbetrage Berücksichtigung finden könne, welcher erforderlich sei, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Betrage benutzen könne.

Die Frage der subsidiären Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes auf die bergbaurechtliche Zwangsabtretung ist streitig. Für eine solche haben sich hauptsächlich ausgesprochen Brassert-Gottschalk, Komm. zum *ABG.* 2. Aufl. Vorbem. zu §§ 135 ff., S. 485; Arndt in seinem Kommentar, Vorbem. zu § 135 und in seiner Ann. in *JW.* 1920, S. 582. Dagegen sind für Ausschaltung des genannten Gesetzes Böcker in *JBergr.* Bd. 51 S. 54; Klostermann-Fürst, Komm. 6. Aufl. S. 363; Fay, Komm. Bd. 2, S. 7, Preuß. *DOG.* vom 22. Dezember 1919 in *JW.* 1920, S. 582 *Nr.* 2 und *RG.* vom 14. Oktober 1919 VII 29/19. Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits bedarf es keiner grundsätzlichen Stellungnahme zu der gekennzeichneten Rechtsfrage, da hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung die Rechtslage sowohl für die Enteignung im engeren Sinne, als für die bergbaurechtliche Abtretung als auch für das bürgerliche Recht die gleiche ist.

§ 137 *ABG.* bestimmt, daß dem Grundeigentümer volle Entschädigung für das entzogene Land werden solle. Ganz das gleiche

schreibt § 1 EnteignG. vor. Auch Art. 545 des Code civil enthielt eine entsprechende Bestimmung. Dafür, daß im übrigen nach dem zur Zeit der Abtretung geltenden bürgerlichen Rechte der Schadenserfaß in weiterem Umfange zu verstehen wäre, fehlt es an jedem Anhalt; vgl. Zachariä-Crome Bb. 2 S. 580 (8. Aufl.). Auch für die schulrechtliche Schadenserfaßleistung unterscheidet das französische Recht zwischen erlittenem Schaden und entgangenem Gewinne. Beide zusammen sind von dem Ersatpflichtigen zu erstatten. Ein Unterschied zwischen dem französischen Rechte und dem sonst in Preußen geltenden Rechte und auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist in dieser Beziehung nicht zu erkennen. Ob es mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung wünschenswert erscheint, bei gleicher Rechtslage ein Zurückgreifen auf besonderes Landesrecht zu vermeiden (vgl. RGZ. Bb. 93 S. 11), oder ob es geboten erscheint, das bürgerliche Recht anzuwenden, wie Klostermann-Fürst, Komm. § 137 S. 381, Fay, § 137 Bb. 2 S. 25 flg. und RG. vom 14. Oktober 1919 VII 29/19 wollen, kann dahingestellt bleiben, da unter allen Umständen die zu § 8 EnteignG. ergangene Rechtsprechung infolge gleicher Rechtslage herangezogen werden kann und muß, wie dies denn auch allseits und insbesondere in der zuletzt angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidung anerkannt wird (vgl. Braffert-Gottschalk a. a. D. S. 503; Fay a. a. D. S. 26).

Hiernach stellt sich die Rüge der Kläger, daß nicht der Plan des verstorbenen L., das enteignete Gelände durch seinen Sohn, den Architekten Jacob L., bebauen zu lassen, berücksichtigt worden sei, als unbegründet dar. Diese Schadenserfaßbegründung hat mit der Benutzungsart und Fähigkeit nichts zu tun. Die Berufswahl oder der Arbeitsplan des Sohnes konnte die Wertbarkeit des Geländes als Bauland überhaupt nicht beeinflussen. Die Verwertung seiner beruflichen Fähigkeiten wurde durch die Abtretung nicht unterbunden. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen Abtretung und Schaden. Im übrigen mußte die Aussicht der Bebauung des Geländes eine naheliegende und faßbare sein. Das ist sie nach den sämtlichen Gutachten und den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gewesen (vgl. hierzu RG. vom 12. Mai 1886 in BVergr. Bb. 27 S. 373). . . .